

LANDESDIREKTION CHEMNITZ
09105 Chemnitz | Altchemnitzer Straße 41 | 09120 Chemnitz

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Andrea Sippel

Durchwahl
Telefon +49 371 532-1141
Telefax +49 371 53227-1141

andrea.sippel@
ldc.sachsen.de*

Planfeststellungsbeschluss

Az.: 32-0513.26-01/6/4

„Chemnitzer Modell“

**Planfeststellungsabschnitt Chemnitz
Hauptbahnhof**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0513.26-01/6/4

Chemnitz,
16. Juni 2010

Planfeststellungsänderungsbeschluss

Hausanschrift:
Landesdirektion
Chemnitz
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

www.ldc.sachsen.de

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse
Dresden
Kto.-Nr. 315 301 1370
BLZ: 850 503 00

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5 / 6 / 522 (Rößlerstraße)
Buslinie 22 (Altchemnitzer)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

Für alle anderen Besucherparkplätze
gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.



Inhaltsverzeichnis:

A. Tenor.....	3
B. Sachverhalt.....	6
I. Gegenstand der Planfeststellung	6
II. Verfahren	7
C. Entscheidungsgründe.....	7
I. Notwendigkeit der Planfeststellung und Rechtsgrundlagen.....	7
II. Zuständigkeit und Verfahren.....	8
III. Inhalt des Planfeststellungsänderungsbeschlusses	8
IV. Planrechtfertigung	8
V. Öffentliche und private Belange.....	8
VI. Stellungnahmen/Einwendungen.....	8
1. Kommunale Gebietskörperschaften.....	9
2. Träger öffentlicher Belange / Versorgungsträger / Leitungsinhaber	15
VII. Zusammenfassung	37
VIII. Sofortvollzug.....	37
IX. Kostenentscheidung	37
Rechtsbehelfsbelehrung	37

Die Landesdirektion Chemnitz erlässt folgenden

Planfeststellungsänderungsbeschluss:

A. Tenor

I. Der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Chemnitz für das „Chemnitzer Modell“, Planfeststellungsabschnitt Chemnitz Hauptbahnhof, vom 28.09.2005 (Az.: 14-0513.26-01/2004.001) wird nach Maßgabe der Ziffern II. bis VI. geändert.

II.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen, die - soweit nicht anders vermerkt - vom 30.06.2009 sind:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	
2	Bauwerksverzeichnis	
3	Übersichtspläne	
3.1	Übersichtskarte	1:10.000
3.2	Übersichtsplan	1:1.000
4	Regelquerschnitte	Je 1:50
4.1	Verkehrsanlagen	
4.1.1	Bahnhofstraße	
4.1.2	Haltestelle im Hauptbahnhof	
4.1.3	Unabhängiger Bahnkörper	
4.1.4	Straße der Nationen in Höhe Galerie	
4.1.5	Straße der Nationen, Haltestelle Schillerplatz	
4.1.6	Straße der Nationen Süd	
4.1.7	Georgstraße West	
4.1.8	Georgstraße Ost	
4.1.9	Mauerstraße 1	
4.1.10	Mauerstraße 2	
4.2	Ver- und Entsorgung	
4.2.1	Bahnhofstraße	
4.2.2	Haltestelle im Hauptbahnhof	
4.2.3	Unabhängiger Bahnkörper	
4.2.4	Straße der Nationen in Höhe Galerie	
4.2.5	Straße der Nationen, Haltestelle Schillerplatz	
4.2.6	Straße der Nationen Süd	
4.2.7	Georgstraße West	
4.2.8	Georgstraße Ost	
4.2.9	Mauerstraße 1	



4.2.10	Mauerstraße 2	
5.1	Lageplan Verkehrsanlagen	1:500
6	Höhenpläne	Je 1:500/50
6.1	Höhenpläne Schiene	
6.1.1, Blatt 1	Aus/in Richtung DB AG (A), km 0,0+00 – 0,2+60	
6.1.1, Blatt 2	Aus/in Richtung DB AG (A), km 0,2+60 – 0,5+21	
6.1.2, Blatt 1	Aus/in Richtung Straße der Nationen (B), km 0,0-5,0 – 0,3+33	
6.1.2, Blatt 2	Aus/in Richtung Straße der Nationen (B), km 0,3+33 – 0,6+77	
6.1.3	Abstellgleis (C), km 0,0+00 – 0,1+48	
6.2	Höhenpläne Straße	
6.2.1	bleibt frei	
6.2.2	Bahnhofstraße	
6.2.3	Georgstraße	
6.2.4	Mauerstraße	
7	Leistungsplanung	Je 1:50
7.1	Koordinierter Verkehrsanlagen Bestand	Leistungsplan
7.2	Koordinierter Verkehrsanlagen Planung	Leistungsplan
8	Hochbauten	
8.1	Gebäude- und Freiflächenplanung Querbahnsteiggebäude / Bahnsteighalle	Je 1:200
8.1.1	Grundrisse Bestand	
8.1.1.1	Grundriss Untergeschoss Übersicht	
8.1.1.2	Grundriss Bahnsteiggeschoss Übersicht	
8.1.1.3	Grundriss 1. Obergeschoss Übersicht	
8.1.1.4	Dachaufsicht Übersicht Bestand	
8.1.2	Grundrisse Bestand, Planung, Abriss	
8.1.2.0	Grundriss Fundamentebene – Bereich 1	1:100
8.1.2.1	Grundriss Untergeschoss – Übersicht / Bereich 1 / Bereich 2 3 Blätter	1:100 bzw. 1:200
8.1.2.2	Grundriss Bahnsteiggeschoss – Übersicht / Bereich 1 / Bereich 2 3 Blätter	1:100 bzw. 1:200
8.1.2.3	Grundriss 1. Obergeschoss – Übersicht / Bereich 1 / Bereich 2 3 Blätter	1:100 bzw. 1:200
8.1.2.4	Dachaufsicht – Übersicht / Bereich 1 / Bereich 2 3 Blätter	1:100 bzw. 1:200
8.1.3	Grundriss Bahnsteiggeschoss Bereich 1, Freiraumplanung	1:100
8.1.4	Schnitte Bestand / Bestand, Planung, Abriss	Je 1:100
8.1.4.1	Schnitt 1.1	



8.1.4.2	Schnitt 1.2	
8.1.4.3	Schnitt 1.3	
8.1.4.4	Schnitt 2.1	
8.1.4.5	Schnitt 2.2	
8.1.4.6	Schnitt 2.3	
8.1.4.7	Schnitt 2.4	
8.1.5	Ansichten Bestand / Bestand, Planung, Abriss	1:100
8.1.5.1	Ansicht Mauerstraße	
8.1.5.2	Ansicht Georgstraße	
8.1.6	Haustechnikplanung Querbahnsteiggebäude / Bahnsteighalle	Je 1:250
8.1.6.1	Lageplan Telekom / Stromversorgung	
8.1.6.2	Lageplan Entwässerung Querbahnsteiggebäude	
8.1.6.3	Lageplan Entwässerung Plateau	
8.1.6.4	Lageplan Fernwärmeversorgung	
8.1.6.5	Lageplan Löschwasserversorgung	
8.1.6.6	Lageplan Trinkwasserversorgung	
8.2	Gleichrichterunterwerk (bleibt frei)	
9	Ingenieurbauwerke (nachrichtlich)	
9.1	Bauwerksplan Stützmauer zwischen Gleis 28 und 31	1:10, 1:50, 1:200
9.2	Bauwerksplan Stützwand westlich Gleis 32	1:100, 1:50
9.3	Bauwerksplan Stützwand neben Stadtbahngleis	1:100, 1:50
10	Grunderwerb	
10.1	Grunderwerbsverzeichnis	
10.2	Grunderwerbsplan	1:500
11	Wasserrechtliche Sachverhalte	
11.1	Erläuterungsbericht und Berechnungen	
11.2	bleibt frei	
11.3	Lageplan Entwässerung	1:500
12	bleibt frei	
13	bleibt frei	
14	Schalltechnische Untersuchung	
15	bleibt frei	
16	Bodenuntersuchung	
16.1	bleibt frei	
16.2	Baugrund- und Abfalluntersuchung Grundhafter Ausbau Mauerstraße (Oktober 2008)	
16.3	Baugrunduntersuchung Neubau Mauerstraße Stützmauer neben Stadtbahngleis (Dezember 2008)	
17	Brandschutzkonzept (Fortschreibung Juli 2009)	
18	bleibt frei	
19	bleibt frei	

III. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Chemnitz für das „Chemnitzer Modell“, Planfeststellungsabschnitt Chemnitz Hauptbahnhof, vom 28.09.2005 (Az.: 14-0513.26-01/2004.001) behalten weiterhin Gültigkeit.

IV. Zusagen

Die von den Vertretern des Vorhabenträgers abgegebenen und aus den Akten ersichtlichen Zusagen werden für verbindlich erklärt und sind Bestandteil dieses Planfeststellungsänderungsbeschlusses, soweit sie nicht im Widerspruch zu den in diesem Beschluss ausdrücklich getroffenen Festlegungen stehen.

V. Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten oder öffentlichen Belange oder die durch Träger öffentlicher Belange gegebenen Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VI. Sofortvollzug

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar.

VII. Kosten

1. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B. Sachverhalt

I. Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Ausgangsplanfeststellung ist die Verlängerung und Einführung der Stadtbahngleise in die Bahnsteighalle des Chemnitzer Hauptbahnhofes (vgl. den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Chemnitz für das „Chemnitzer Modell“, Planfeststellungsabschnitt Chemnitz Hauptbahnhof, vom 28.09.2005, Az.: 14-0513.26-01/2004.001).

Die vorliegend relevante Planänderung hat den im Erläuterungsbericht dargestellten Umfang. Bezüglich der Details wird auf die genehmigten Planunterlagen verwiesen.

II. Verfahren

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.09.2005 (Az.: 14-0513.26-01/2004.001) stellte das Regierungspräsidium Chemnitz (seit 01.08.2008: Landesdirektion Chemnitz) den Plan für das „Chemnitzer Modell“, Planfeststellungsabschnitt Chemnitz Hauptbahnhof, fest. Der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (im Folgenden: der Vorhabenträger) beantragte mit Schreiben vom 16.07.2009 die Änderung der vorgenannten Planfeststellung und reichte dazu die unter A. II. aufgeführten Planunterlagen ein

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte vom 10.08.2009 bis zum 10.09.2009 in der Stadtverwaltung Chemnitz. Einwendungen konnten dort oder bei der Landesdirektion Chemnitz bis zum 24.09.2009 erhoben werden. Die Auslegung war entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Chemnitz im Amtsblatt vom 05.08.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Privatpersonen haben keine Einwendungen erhoben.

Die Träger öffentlicher Belange waren zwecks Anhörung separat angeschrieben worden.

Sämtlichen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 03.03.2010 mitgeteilt, dass kein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diesem Schreiben war jeweils als Anlage die Erwiderung des Vorhabenträgers zu den Einwendungen beigelegt worden. Den Trägern öffentlicher Belange wurde nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

C. Entscheidungsgründe

I. Notwendigkeit der Planfeststellung und Rechtsgrundlagen

Betriebsanlagen für Straßenbahnen dürfen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Planänderungen vor Fertigstellung eines Vorhabens bedürfen gemäß § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eines neuen Planfeststellungsverfahrens, es sei denn, es handelt sich um Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung. Dann kann von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen werden, wenn Belange anderer nicht berührt werden oder von der Änderung Betroffene der Änderung zugestimmt haben, § 28 Abs. 2 PBefG.

Dieser Fall ist vorliegend nicht gegeben.

Vorliegend hat die Planfeststellungsbehörde daher nach § 28 Abs. 1 Satz 1 PBefG ein Planfeststellungs- bzw. Anhörungsverfahren durchgeführt und nach Anhörung der Beteiligten von der Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 29 Abs. 1 a Nr. 5 PBefG abgesehen.

II. Zuständigkeit und Verfahren

Die Landesdirektion Chemnitz ist für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Planes gemäß §§ 29 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts (PBefZuV) vom 01.08.2008 (GVBl. S. 415) sachlich und örtlich zuständig.

Die bei einem Planfeststellungsverfahren zu beachtenden Verfahrensschritte ergeben sich aus den §§ 28, 29 PBefG i.V.m. §§ 73 ff VwVfG.

III. Inhalt des Planfeststellungsänderungsbeschlusses

Durch den Planfeststellungsänderungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

IV. Planrechtfertigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die Ausführungen unter C. IV. im Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 28.09.2005, Az.: 14-0513.26-01/2004.001, auf die insofern ausdrücklich verwiesen wird, behalten auch im Hinblick auf die vorliegende Änderung weiterhin ihre Gültigkeit.

V. Öffentliche und private Belange

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 PBefG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Hierzu wird ausdrücklich auf die Abwägungen unter C. VI. im Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 28.09.2005, Az.: 14-0513.26-01/2004.001, verwiesen, die auch für die vorliegende Änderung weiterhin gültig sind.

VI. Stellungnahmen/Einwendungen

Im Planfeststellungsverfahren wurden von einer kommunalen Gebietskörperschaft (1), von Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie von



Leitungsunternehmen (2) Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben, die im folgenden dargestellt werden.

1. Kommunale Gebietskörperschaften

Stadt Chemnitz

Schreiben vom 17.09.2009

1. Belange des Tiefbauamtes

Durchgängig für Regelquerschnitte Straße

Eine dreizeilige Pflasterrinne sei nur auf der wasserführenden Seite erforderlich. Die andere Seite könne mit einer einzeiligen Pflasterrinne befestigt werden.

Regelquerschnitt 4.1.1

Beim Konstruktionsaufbau der Straße für die Bauklasse III nach RStO sei die Stärke der Binderschicht auf 8 cm zu erhöhen. Die Asphalttragschicht verringere sich auf 10 cm.

Die Einwendung hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat zugesichert, diese Hinweise im Rahmen der Ausführungsplanung und der Ausschreibung zu beachten.

Regelquerschnitte 4.1.1 - 4.1.7

Die Verlegung der Granitplatten dürfe nur in Kiessand 0/8 und nicht in Trockenmörtel erfolgen.

Die Einwendung hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat zugesichert, diesen Hinweis im Rahmen der Ausführungsplanung und der Ausschreibung zu beachten. Er betrifft im Übrigen die Regelquerschnitte 4.1.4 bis 4.1.10, so dass die Regelquerschnitte 4.1.1 bis 4.1.3 von der Forderung der Stadt Chemnitz nicht erfasst wären.

Regelquerschnitt 4.1.5

Dränbeton unter Pflasterflächen dürfe nicht zum Einsatz kommen. Der Konstruktionsaufbau müsse nach ZTVP-StB 06 vorgenommen werden.

Die Einwendung hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat zugesichert, diesen Hinweis im Rahmen der Ausführungsplanung und der Ausschreibung (im Übrigen auch für den Regelquerschnitt 4.1.1, auf den dieser Hinweis auch zutrifft) in folgendem Umfang zu beachten: Im Regelquerschnitt 4.1.5 entfällt die Dränbetontragschicht, die Frostschutzschicht wird auf 43 cm verstärkt. Im Regelquerschnitt 4.1.1 werden die 5 cm Spezialbettungsmörtel durch 3 cm Pflastersand ersetzt, die Dränbetonschicht entfällt, die Frostschutzschicht wird auf 37 cm verstärkt.

Regelquerschnitt 4.1.6

Die Aufstellfläche für Fußgänger in der mittleren Furt am Straßenbahngleis sei mit 1,88 m zu gering bemessen. Hier bestehe ein Widerspruch zum Lageplan 5.1, in dem 2,50 m für die Breite der Aufstellfläche angegeben seien. Busstellflächen sollten grundsätzlich in Betonbauweise befestigt werden.

Die Einwendung hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat zugesichert, diesen Hinweis im Rahmen der Ausführungsplanung und der Ausschreibung zu beachten. Der Regelquerschnitt zeigt im Übrigen den besonderen Bahnkörper außerhalb der Furt. Das Maß von 1,88 m umfasst den Bereich zwischen dem 0,50 m breiten Sicherheitsraum und dem Bord, so dass kein Widerspruch zum Lageplan besteht. Der Hinweis ist auch auf den Regelquerschnitt 4.1.1 anzuwenden. Dessen Busbuchten erhalten 22 cm Betondecke, 10 cm Asphalttragschicht und 38 cm Frostschuttschicht. Im Regelquerschnitt 4.1.6 erfolgt bis 3 m vom Bord anstatt Asphaltbefestigung 23 cm Betondecke, 10 cm Asphalttragschicht und 52 cm Frostschuttschicht.

Regelquerschnitt 4.1.7

Es dürfe keine Asphalttragschicht unter Pflasterflächen zum Einsatz kommen. Der Konstruktionsaufbau müsse nach ZTVP-StB 06 erfolgen.

Die Einwendung hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat zugesichert, diesen Hinweis im Rahmen der Ausführungsplanung und der Ausschreibung zu beachten. Dabei entfällt die 14 cm dicke Asphalttragschicht und die Frostschuttschicht wird um 14 cm verstärkt.

Regelquerschnitte 4.1.9 - 4.1.10

Es werde der Ausbau der Mauerstraße im befahrbaren Bereich mit Asphaltoberbau statt der Befestigung mit Kleinpflaster gefordert.

Die Einwendung betrifft rein gestalterische Aspekte und wird wie folgt berücksichtigt: Grundsätzlich wird die Mauerstraße mit Asphalt befestigt. Im Rahmen der Ausführungsplanung kann die Stadt Chemnitz eine Entscheidung zur Befestigung treffen. Unter der Bedingung, dass sich die Stadt Chemnitz an den Mehrkosten für eine höherwertigere Befestigung beteiligt, hat der Vorhabenträger zugesichert, dass auch die Ausbildung der Mauerstraße mit geschnittenem, eben eingebautem Kleinpflaster erfolgen kann.

1.3 Mauerstraße

In Erinnerung an die Stellungnahme zur Entwurfsplanung (Lesefassung) vom 17.04.2009 werde nochmals darauf hingewiesen, dass die Fahrbahnbreite der Mauerstraße für einen Radverkehr entgegen der Einbahnstraße nicht ausreichend sei. Die Breite solle mindestens 3,50 m betragen. Die Ausfahrt Mauerstraße in die Georgstraße sei in der Ausführungsplanung detaillierter darzustellen und mit der Abteilung Verkehrsplanung im Tiefbauamt abzustimmen. Die Ausfahrt sei so zu gestalten, dass eine eindeutige Flächenzuweisung für einfahrende Radfahrer und ausfahrende PKW erkennbar werde. Die Fahrbahnbreite Mauerstraße sei für die Belieferung mit Fahrzeugen der zukünftigen Geschäfte zu schmal gewählt. Für das Lieferrn und Halten von Servicefahrzeugen für den Hauptbahnhof bzw. Geschäftsanlieger des Parkhauses „Mauerstraße“ seien Stellplätze neben dem Eingang Mauerstraße einzuordnen.

Die Einwendung wird wie folgt berücksichtigt: Die Gestaltung des Einfahrbereiches und damit die Flächenzuweisung der Mauerstraße wurde mit der Stadt Chemnitz abgestimmt und ist Bestandteil der 2. Konkretisierung zur Abstimmungsberatung am 18.05.2009. Die Umsetzung der damit festgelegten Einzelheiten, die zur Umsetzung gelangen, erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

1.4 Georgstraße

Aufgrund des erhöhten Parkdruckes im Umfeld seien für die Parkflächen in der Georgstraße Parkscheinautomaten zu errichten. Die vorhandene Einfahrt in das Parkhaus sei im Lageplan darzustellen.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger zugesichert hat, den Hinweis im Rahmen der Ausführungsplanung und der Ausschreibung zu beachten.

Im Bereich Bahnhofstraße/Georgstraße/Ein- und Ausfahrt Hauptbahnhof sei eine signaltechnische Sicherung im Lageplan erkennbar. Es fänden sich aber keine Aussagen, wie diese Sicherung aussehen (ob LSA oder BÜSTRA-Anlage sei unklar) und wer eine solche Anlage betreiben solle. Zur Sicherung der Fußgänger über die Straßenbahngleise an der Ein-/Ausfahrt zum Hauptbahnhof werde auf § 21 Abs. 4 Betriebsordnung Straßenbahn (BOStrab) verwiesen. Dieser sage aus, dass alle Verkehrsbeziehungen in eine Signalisierung mit einzubeziehen seien. Eine unsignalisierte Führung des Fußgängerverkehrs werde abgelehnt.

Die Einwendung wird wie folgt berücksichtigt: Die Art der technischen Sicherung muss nicht näher erläutert werden, da sich im Vergleich zur Planfeststellung aus dem Jahr 2004 keine Änderungen ergeben. Wie aus dem Punkt 6.2.2 des Bauwerksverzeichnis ersichtlich ist handelt es sich um eine Bahnübergangsanlage, welche durch die CVAG betrieben wird. § 21 Abs. 4 BOStrab kommt in diesen Fall nicht zur Anwendung, da die Bahnübergangsanlage nicht in Wechsellichtzeichenanlagen nach § 37 StVO eingebunden ist. Die in der Planung enthaltene Gestaltung der Sicherung ist im Übrigen mit der Technischen Aufsichtsbehörde und den Behindertenverbänden abgestimmt, so eine signalisierte Führung des Fußgängerverkehrs erfolgt.

1.5 Straße der Nationen (ab Georgstraße stadtwärts)

Die Breite der Fahrspur von 4,75 m sei überdimensioniert. Der Querschnitt sei zugunsten des Gehweges bzw. der Aufstellfläche für Fußgänger in der mittleren Furt (siehe Hinweis zu Regelquerschnitt 4.1.6) anzupassen.

Die Einwendung wird wie folgt berücksichtigt: Die in der Planung enthaltene Gestaltung wurde so von der Stadt Chemnitz im Rahmen der „Konkretisierung zur Abstimmung am 18.05.2009“ vom 19.05.2009 vorgegeben. Eine endgültige Entscheidung der Stadt Chemnitz zur Gestaltung ist noch erforderlich. Diese kann anlässlich der Ausführungsplanung getroffen werden.

Die Festlegung, dass die linksabbiegenden Busse in der Straße der Nationen (Richtung Busbahnhof) auf die Fahrbahn geführt werden müssten (s. Bericht, Abschnitt 5.10.2), sei nicht schlüssig. Eine Begründung bzw. Erläuterung fehle in den Unterlagen.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger damit eine eigene Forderung der Stadt Chemnitz aus dem Ausgangsverfahren umsetzt.

1.6

Am Knotenpunkt Straße der Nationen/Heinrich-Zille-Straße sei der Wegfall der Signalisierung der Fußgänger über die Straße der Nationen sowie der stadtwärtigen Richtung des Individualverkehrs bisher so abgestimmt. Für eine Vollsignalisierung solle dieser Knotenpunkt jedoch tiefbauseitig vorbereitet werden.



Die Einwendung hat sich erledigt, da dieser Vorschlag in der Ausführungsplanung bereits berücksichtigt wird.

1.7

Der Kabelbestand LSA, Parkscheinautomaten und die dynamische Anzeige des Parkleitsystems seien zu beachten und anzupassen.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger zugesichert hat, den Hinweis im Rahmen der Ausführungsplanung und der Ausschreibung zu beachten.

1.8

In Anbetracht der öffentlichen Wirkung dieser Maßnahme werde bereits in dieser Planungsphase eine Vorstellung des Planungsstandes der öffentlichen Verkehrsanlagen (Bauablauf, notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen) durch den Vorhabenträger erforderlich, damit das Tiefbauamt rechtzeitig reagieren könne.

Die Einwendung hat sich erledigt, da weiterführende Aussagen zum Bauablauf und zu notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen Bestandteil der Ausführungsplanung sind.

1.9

Es wäre sinnvoll, den außerhalb des Planfeststellungsgebietes liegenden stadtwärtigen Gehwegabschnitt Straße der Nationen bis zur Richard-Tauber-Straße (ca. 85 m) innerhalb des Gesamtvorhabens einheitlich zu erneuern, um den Anschluss an den bereits durch das Tiefbauamt erneuerten Abschnitt in der Straße der Nationen zu gewährleisten. Es werde daher um Prüfung gebeten, inwieweit die Möglichkeit bestehe, den vorgeschlagenen Gehwegabschnitt mit in die Gesamtplanung aufzunehmen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Da sich der genannte Abschnitt außerhalb der Planfeststellungsgrenzen befindet, ist eine Erneuerung im Rahmen dieses Vorhabens nicht möglich.

2. Belange des Grünflächenamtes

Das Grünflächenamt als verwaltendes Amt städtischer Flächen werde nicht unmittelbar berührt. Durch die Umgestaltung der Verkehrsflächen seien jedoch Flächen betroffen, die im Auftrag des Tiefbauamtes vom Grünflächenamt bereits als Verkehrsbegleitgrün gepflegt bzw. als solches neu entstehen würden. Als zuständiges Fachamt für Planung, Herstellung und Unterhaltung städtischer Verkehrsgrünflächen sowie in Wahrnehmung der Belange der Baumschutzsatzung werde Folgendes geltend gemacht:

1. Gemäß dem Erläuterungsbericht zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Anlage 1, Seite 65) würden sich mit der vorliegenden Planänderung Ersatzmaßnahmen für nicht zu erhaltenden Baumbestand innerhalb der Plangebietes weiter reduzieren; der Großteil solle nun außerhalb des Plangebietes erbracht werden. Vom Grundsatz her bestünden dazu keine Einwände, jedoch gebe es zwischen den einzelnen Unterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Lageplan Verkehrsanlagen und Erläuterungsbericht) Differenzen hinsichtlich Baumerhalt/Fällung und geplanten Neupflanzungen. Unklarheiten bestünden auch hinsichtlich geplanter Fahrleitungsmasten und geplanter Baumstandorte. Eine konkrete Aussage hinsichtlich des Eingriffes in vorhandenen Baumbestand und



dessen Kompensation sei deshalb aus den vorliegenden Unterlagen nicht abzuleiten. In Abhängigkeit der tatsächlich im Plangebiet erfolgenden Fällungen und der neu einzuordnenden Baumstandorte entstehe das Erfordernis für Ersatzmaßnahmen gemäß Bauschutzsatzung außerhalb des Planfeststellungsbereiches.

Die Einwendung hat sich erledigt. Der Landschaftspflegerische Begleitplan enthält die aktuellen Aussagen zu Baumerhalt bzw. Fällung. Diese werden im Rahmen der Ausführungsplanung in den Lageplan übernommen. Im Bereich der Einmündung Minna-Simon-Straße überlagern sich zwei Standorte von Fahrleitungsmasten und Bäumen. Die dortigen Baumstandorte werden konkret erst im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Fahrleitungsplanung festgelegt.

- Die in der Straße der Nationen geplante Straßenbaumpflanzung solle eine gewisse Regelmäßigkeit und Durchgängigkeit aufweisen. Dem entgegen stünde die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Erhaltung von unterschiedlichen Baumarten innerhalb einer geplanten Platanen-Reihe und der Verzicht auf die Neueinordnung von Straßenbäumen auf einem Abschnitt von über 150 m Länge auf der Ostseite der Straße der Nationen. Außerdem seien Neupflanzungen im Wurzel- und Kronenbereich bestehender Altbäume, wie im Bereich der FS 950/23 und 950/7, außerhalb des eigentlichen Plangebietes dargestellt, aufgrund der Standortbedingungen und der gegenseitigen Konkurrenz ungünstig sowie gestalterisch nicht befriedigend. Durch das Grünflächenamt werde angeregt, dass die nicht innerhalb des Plangebietes sinnvoll einzuordnenden Baumpflanzungen durch den Vorhabenträger finanziert, durch das Grünflächenamt im Stadtgebiet realisiert und der Genehmigungsbehörde nachgewiesen würden.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Straßenraumbepflanzung wurde im Wesentlichen aus den mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.09.2005 festgestellten Planunterlagen aus dem Jahr 2004 übernommen. Der Verzicht auf die Neueinordnung von Straßenbäumen auf der Ostseite der Straße der Nationen war erforderlich, da sich in diesem Bereich unterirdische Bauwerke befinden. Erst im Rahmen der Ausführungsplanung werden die endgültigen Baumstandorte und Baumarten geprüft. Der Anregung des Grünflächenamtes, dass die nicht innerhalb des Plangebietes sinnvoll einzuordnenden Baumpflanzungen durch den Vorhabenträger finanziert, durch das Grünflächenamt im Stadtgebiet realisiert und der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden, kann daher gefolgt werden.

- Die Ausführungen im Landschaftspflegerischen Maßnahmeplan zur Unterpflanzung von Gehölzen (Spiraea- und Potentilla-Arten) seien aus fachlicher Sicht nicht zu befürworten und gemäß Planfeststellungsbeschluss zur ursprünglichen Fassung nicht Bestandteil der Planfeststellung. Diese gestalterischen Details würden der weiterführenden Planung obliegen.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger die Beachtung dieses Hinweises für die Ausführungsplanung zugesichert hat.



Im weiteren Verfahren sei davon auszugehen, dass die Begrünungsleistungen auf den städtischen Verkehrsflächen als separates Baulos im Auftrag des Grünflächenamtes vorbereitet würden.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Begrünungsleistungen auf den städtischen Verkehrsflächen werden als separates Baulos im Auftrag des Grünflächenamtes Bestandteil der Ausschreibung.

3. Belange der Landschafts- und Freiraumplanung

1. Bei dem Abbruch der Gebäude seien artenschutzrechtliche Belange bezüglich an Gebäuden vorkommenden Vögeln und Fledermäusen zu beachten, da nach § 42 Abs. 1 BNatSchG die Zerstörung der Niststätten besonders geschützter Tierarten verboten sei. Diesbezüglich sei die untere Naturschutzbehörde im Umweltamt einzubeziehen.
2. Für die Gestaltung der Außenanlagen sollten vorzugsweise einheimische, standortgerechte Gehölze verwendet werden.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger zu 1. die Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde zugesichert hat und der Hinweis zu 2. im Rahmen der Ausführungsplanung und der Ausschreibung beachtet wird.

4. Belange des Umweltamtes

Belange des Immissionsschutzes und der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde würden durch die Änderung nicht berührt.

5. Belange der Feuerwehr

1. Im Rahmen des Brandschutzkonzeptes vom 23.01.2007 seien für den Bahnhof neue trockene Feuerlöschleitungen mit Einspeise- und Entnahmestellen festgelegt und in einem Übersichtsplan seitens des Brandschutzfachplaners dargestellt worden. Die nunmehr geplanten Änderungen am Gebäudekomplex hätten Einfluss auf diese Feuerlöschleitung, insbesondere auf Anzahl und Standort der Einspeise- und Entnahmestellen. In der Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes mit Stand 03.07.2009 würden diese Änderungen nicht beschrieben und seien auch in Planzeichnungen nicht dargestellt. Es sei ein aktueller Übersichtsplan mit den Eintragungen der Einspeise- und Entnahmestellen der trockenen Feuerlöschleitung zur Prüfung vorzulegen.

Die Einwendung hat sich erledigt. Unter Berücksichtigung des aktuellen Planungsstandes wird die Lage der Feuerlöschleitungen im Rahmen der Ausführungsplanung präzisiert und die von der Feuerwehr gegebenen Hinweise werden einbezogen. Die grundlegenden Anforderungen gemäß Brandschutzkonzept „Knoten Chemnitz“ verbleiben unverändert.

2. Im Zusammenhang mit den vorgenannten Einspeisestellen für die trockenen Feuerlöschleitungen seien in unmittelbarer Nähe der Einspeisestellen Feuerwehrbewegungsflächen erforderlich, welche im Freiflächenplan auszuweisen und zur Prüfung vorzulegen seien.

Die Einwendung wird wie folgt berücksichtigt: Die Einspeisestellen sind vom öffentlichen Verkehrsraum zu erreichen. Die geforderten Feuerwehrbewegungsflächen werden entsprechend der Zusicherung des Vorhabenträgers im Rahmen der Ausführungsplanung im Freiflächenplan ergänzt und dabei mit der Feuerwehr abgestimmt.

3. Im Zusammenhang mit der neuen Brandmeldeanlage und der von der Brandmeldeanlage anzusteuern den internen akustischen Alarmierung (elektroakustisches Notfallwarnsystem) müsse eine funktionierende Alarmorganisation vorhanden sein, die eine erforderliche Räumung sowohl von Teilen als auch des ganzen Objektes sicherstelle. Die Alarmorganisation sei der Feuerwehr zur Abstimmung vorzulegen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Für die Bereiche Knoten Chemnitz und „Chemnitzer Modell“ wird eine gemeinsame Brandmeldeanlage installiert. Dies erfolgt über das Vorhaben Knoten Chemnitz der DB AG und ist nicht Bestandteil dieser Genehmigungsplanung.

4. Bereits in der Planungsphase sei ein Brandschutz- und Sicherheitskonzept für die Baustelle zu erstellen. Hierin müssten sowohl vorbeugende Brandschutzmaßnahmen als auch vorbereitende Maßnahmen für den Brandfall enthalten sein. Hierbei sei insbesondere darauf zu achten, dass auch nur vorübergehende Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen raumabschließenden Bauteilen durch zugelassene temporäre Maßnahmen geschottet würden. Rettungswege für weiter in Nutzung befindliche Bereiche des Objektes müssten uneingeschränkt nutzbar sein. Einschränkungen in erforderlichen Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen, an Löscheinrichtungen sowie an möglichen Feuerwehruzufahrten seien durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Für den bestehenden Feuerwehrplan sei ein temporärer Baustelleneinrichtungsplan zu erarbeiten und der Feuerwehr fünffach zu übergeben. Für die Erarbeitung des vorgenannten Brandschutz- und Sicherheitskonzeptes sowie für die Durchsetzung und Kontrolle sollte für die Baustelle ein Brandsicherheitskoordinator ernannt werden. Die vorgenannte Prüfung lasse den baulichen Brandschutz nach der SächsBO und anderen Vorschriften, für den die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig sei, unberücksichtigt.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger zugesichert hat, die Erstellung eines Brandschutz- und Sicherheitskonzeptes für die Baudurchführung mit auszuschreiben und so diese Hinweise zu beachten. Ungeachtet dessen ist der Brandschutz während der Bauphase kein Bestandteil des Brandschutzkonzeptes.

2. Träger öffentlicher Belange / Versorgungsträger / Leitungsinhaber

City-Bahn Chemnitz GmbH

Datum: 17.09.2009, At.: 32-0513.26-01/6/4

1. Die originäre Planfeststellungsunterlage sei der City-Bahn Chemnitz GmbH unbekannt.
2. Zu den dargestellten technischen Lösungen bestünden keine Einwände.



3. Die geplante Gleisgeometrie führe bei Beibehaltung des Betriebsprogramms für die Linie 522 zu Behinderungen für die die Verknüpfungsstelle landwärts befahrenden Fahrzeuge; die Lösung sollte überdacht werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Gestaltung der Verknüpfungsstelle ist zwischen dem Vorhabenträger und der CVAG abgestimmt worden. Eine Änderung ist nicht vorgesehen. Das zugrundeliegende Betriebsprogramm der Linien 516, 520, 522 und 525 ist im Regelbetrieb wie gewohnt ohne Behinderungen durchführbar. Zur Vermeidung von betrieblichen Behinderungen bei Abweichungen vom Regelbetrieb wurden die zwei zusätzlichen Gleiswechsel und das Abstellgleis eingeordnet.

4. Aufgrund der Nichtdarstellung des vorgesehenen Betriebsprogramms insgesamt sei eine umfassende Bewertung nicht möglich.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Das geplante und bereits erwähnte Betriebsprogramm wurde vom Vorhabenträger vorgegeben, umfasst das Betriebsprogramm der Linien 516, 520, 522 und 525 und ist Grundlage für die Gestaltung der Verknüpfungsstelle.

DB Services Immobilien GmbH

Datum: 06.10.2009, Az.: TÖB-LPZ-09-4863, Az.: 32-0513.26-01/6/4

Gleisanlagen

lfd. Nr. 1.1.5 BWVZ (Gleisanlagen inkl. Beleuchtung)

Gemäß Vertrag zum Neubau eines Infrastrukturanschlusses „Chemnitzer Modell“ vom 04.12./24.12.2007 gehe die Anschlussweiche (51) mit Fertigstellung des Anschlusses unentgeltlich in das Eigentum der DB AG über. Beginnend ab diesem Zeitpunkt sei ein Infrastrukturanschlussvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der DB Netz AB abzuschließen.

Die Aussage wird vom Vorhabenträger bestätigt, so dass sich diese Einwendung erledigt hat.

Ingenieurbauwerke

lfd. Nr. 4.2 (Stützmauer)

Gegen die Einkürzung und die Stützmauererhöhung bestünden bahnseitig keine Einwände. Voraussetzung für die Errichtung der Stützmauer zwischen Gleis 28 und 31 sei die Beauftragung zur Planung und Umverlegung der Vodafone (Arcor) - Trasse durch die DB ProjektBau an die Vodafone (Arcor). Dies sei bereits erfolgt. Die Stützmauer zwischen Gleis 28 und 31 (km 0,206 - 0,349) gehe, wie mit dem Vorhabenträger abgestimmt und im Bauwerksverzeichnis dargestellt, in das Eigentum des Vorhabenträgers über.

Die Aussage wird vom Vorhabenträger bestätigt, so dass sich diese Einwendung erledigt hat.

Der letzte Satz im Absatz 2, unter Punkt 7.1 im Erläuterungsbericht „Die umliegende Bebauung ...“ sei nicht nachvollziehbar bei der Errichtung einer Ortbetonstützwand.

Die Einwendung hat sich erledigt, da die Planunterlage entsprechend berichtigt wird.

lfd. Nr. 4.4 und 4.5 BWVZ (Teilabbruch EÜ auf einer Länge von 46 m bis 1,7 m und SO, inkl. Zugängen/Aufzügen zu Bst 1/2 und 3/4)

Es sei eine Abstimmung der zeitlichen Abläufe zur Verfüllung/Schottwand der DB und der Verfüllung des Vorhabenträgers zur Optimierung und Vermeidung von Mehraufwendungen erforderlich. Der Teilrückbau der EÜ zweistöckiger Personen- und Gepäck tunnel Nord (lfd. Nr. 4.5 BWVZ) sei nicht verändert worden. Das Bauwerk werde auf einer Länge von 35 m bis 1,7 m u. SO inklusive der Zugänge abgebrochen. Das Bauwerk müsse verfüllt werden. Hier müsse unbedingt eine Abstimmung mit dem Projekt „Knoten Chemnitz“ erfolgen. Bisheriger Eigentümer der EÜ Posttunnel (lfd. Nr. 4.4. BWVZ) sei die DB Netz AG. Nach Abbruch und Verfüllung des EÜ's könne die DB Netz AG nicht mehr Eigentümer der Anlage sein. Bahnseitig würden hier Einwände erhoben. Hier bedürfe es einer Anpassung gemäß lfd. Nr. 4.5 BWVZ, Spalte 4.

Die Einwendung hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat zugesichert, die entsprechenden Abstimmungen mit den Beteiligten zu führen. Das Bauwerksverzeichnis (laufende Nr. 4.4) wird entsprechend der laufenden Nr. 4.5 geändert.

Bahnsteige/Hochbauten

lfd. Nr. 5.1 BWVZ (Teilabbruch des Bahnsteiges 1/2)

Der Bahnsteig 1/2 werde bis zur Inbetriebnahme des ESTW (10/2011) durch die DB zur Abwicklung des Betriebsprogramms noch benötigt. Danach sei ein Abbruch durch den Vorhabenträger möglich.

lfd. Nr. 5.6 BWVZ (das Querbahnsteiggebäude werde bis auf die tragende Stahlkonstruktion zurückgebaut)

Anstatt der vier Durchbrüche solle nunmehr das Querbahnsteiggebäude bis auf die tragende Stahlkonstruktion zurückgebaut werden. Dieser Abbruch sei vertraglich geregelt.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen, haben auf das vorliegende Planänderungsverfahren aber keinen Einfluss.

lfd. Nr. 5.8 BWVZ (die umgenutzten Bahnhofflächen würden inkl. Beleuchtung neu gestaltet)

Die Treppenanlage zur EÜ Mauerstraße sei nicht im Bauwerksverzeichnis erwähnt. Da es sich bei diesem Verbindungstunnel um eine Anlage der DB Netz und es sich hierbei um einen Eingriff in die Sachanlage der DB Netz AG handle, der nicht bahnseitig abgestimmt worden sei, erhebe die DB Einwände. Mit Schaffung eines neuen Zugangs zu den Anlagen des „Chemnitzer Modells“ seitens des Vorhabenträgers aus dem Bauwerk der EÜ Mauerstraße heraus sei dieser Teil des Bauwerks EÜ Mauerstraße in das Eigentum des Gestattungsnehmers der Fläche zu übernehmen. Dies betreffe den Teil des Bauwerks EÜ Mauerstraße, der innerhalb der Gestattungsfläche des Vorhabenträgers liege, beginnend von der Zugangsseite Mauerstraße bis an die Grenze der Gestattungsfläche innerhalb der Bahnhofshalle. Die Teilung des Bauwerks erfolge an letztgenannter Grenze mittels einer neu zu errichtender Trennungsfuge durch den Gestattungsnehmer. Mit Zustimmung zu den Forderungen durch den Vorhabenträger hätte sich dieser Einwand erledigt.

Die umgenutzten Bahnhofsf lächen würden inklusive Beleuchtung neu gestaltet. Als Ausgleich des Höhenunterschiedes zwischen den Gleisanlagen und dem neuen Bahnsteig solle eine Freitreppe statt einer Böschung angeordnet werden. Gegen diese Änderung bestünden keine Bedenken, da diese Anlagen künftig in das Eigentum des Vorhabenträgers übergehen würden. Unter der lfd. Nr. 5.10 BWVZ sei die Lage angepasst worden.

Die Einwendung hat sich erledigt. Das Bauwerksverzeichnis wird entsprechend den Forderungen der Deutschen Bahn ergänzt. Der Vorhabenträger hat im Übrigen den Forderungen der Deutschen Bahn zugestimmt und deren Beachtung bei der weiteren Planung zugesichert.

lfd. Nr. 5.10 BWVZ (Treppenanlage)

Die Zuwegung zu den Bahnsteigen der Gleise 31 und 32 und der Anschluss an die Bahnsteighalle seien nicht berücksichtigt worden. Aus den Plänen sei aber ein Zugang ersichtlich. Dieser sei in den Unterlagen nicht erwähnt worden. Hier wäre ein Bauwerksplan mit entsprechender Nummerierung (Bezeichnung der Änderungen) hilfreich.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die laufende Nr. 5.10 ist in der Anlage 7.2 (Koordinierter Leitungsplan Verkehrsanlagen Planung) enthalten. Die Änderungen sind als Blaudruck in der Anlage 5.1 dargestellt.

Forderungen der DB Energie

Es habe im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens 2005 am 11.05.2005 eine protokollierte Abstimmungsberatung gegeben. Die dort getroffenen Festlegungen, besonders zur vollständigen galvanischen Potenzialtrennung nach der Ril 954 (DC - AC) seien fortschreibungsbedürftig. Ebenso erwarte die DB Energie die vollständige Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen in aktualisierter Fassung. Die Oberleitungsanlage im Knoten Chemnitz werde zurzeit umgebaut. Die übergebene Änderung der Planfeststellungsunterlagen lasse in der vorliegenden Form keine zweifelsfreie Plausibilitätsprüfung zu den Urunterlagen bzw. zum aktuellen Knotenumbau zu. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden (EBA bzw. Bahnaufsicht) sei abzuklären und zu dokumentieren.

Die Einwendung wird wie folgt berücksichtigt: Die im Rahmen der Beratung am 11.05.2005 getroffene Zusage der vollständigen galvanischen Trennung wird aufrecht erhalten. Die Umsetzung dieser Zusage erfolgt im Rahmen der weiteren Planung. Vor Beginn dieser Planungen erfolgt entsprechend Zusage des Vorhabenträgers bis zum 30.06.2010 eine erneute Abstimmung mit der DB Energie GmbH. In den Unterlagen ist der Endzustand beim Knoten Chemnitz dargestellt, auf welchen das „Chemnitzer Modell“ aufsetzt. Zur Festlegung der detaillierten Grenzen findet noch eine Abstimmung zwischen den Beteiligten statt.

Unter Punkt 0 im Erläuterungsbericht würden die einschlägigen Abkürzungen der DB AG fehlen. Hier bedürfe es einer Korrektur.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger zugesichert hat, die Abkürzungen zu ergänzen.

Punkte 1.3, 4.8.2, 4.9.1 EB: Aussagen zur Potentialtrennung für die Verknüpfung der Gleise der CVAG mit denen der DB AG würden fehlen. Das Gesamterdungskonzept sei schlüssig darzustellen, besonders im Bereich der Gleisvermaschung, der Hallenkonstruktion und aller Anlagenteile (einschließlich Stützwände).

Die Einwendung hat sich aus folgenden Gründen erledigt: Im Punkt 1.3 wird in allgemeiner Form die Maßnahme beschrieben. Aussagen zur Potentialtrennung sind nicht Gegenstand dieses Punktes. Der Punkt 4.8.2.2 behandelt die Änderungen an den Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik. Belange der Potentialtrennung sind nicht Gegenstand dieses Punktes. Der Punkt 4.9.1 beinhaltet die Erdungsmaßnahmen. Da gegenüber der Genehmigungsplanung vom 30.07.2004 keine Änderungen vorgenommen wurden, erfolgt keine weitere Beschreibung der Maßnahmen. Die geplanten Maßnahmen werden im Übrigen im Rahmen der bis zum 30.06.2010 durchzuführenden Beratung des Vorhabenträgers mit der DB noch einmal erläutert.

Punkt 4.9.2.2 EB: Die Oberleitungsanlage werde im Rahmen der Knotenplanung umgebaut.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die von der DB mit Schreiben vom 31.03.2010 geforderte konsequente Potentialtrennung der Gleisanlagen nach den gültigen Vorschriften wird bei der Planung entsprechend der Zusicherung des Vorhabenträgers berücksichtigt.

Punkt 4.9.4.2 EB: Die Darstellung sei nicht nachzuvollziehen, weil der Vorhabenträger keine Anlagen besitze. Im Plan 8.1.6.1 sei die Einspeisung von der Hauptschaltstelle korrekt dargestellt.

Die Einwendung hat sich erledigt. Im Rahmen der Realisierung des „Chemnitzer Modells“ wird im Bereich des Querbahnsteiggebäudes ein eigener Hausanschlussraum des Vorhabenträgers eingeordnet.

Punkt 6.1.3.2 EB: Der „örtliche Versorger“ für die Stromversorgung sei hier die DB Energie GmbH (Einspeisung Medienübergaberaum aus der Hauptschaltstelle).

Die Einwendung hat sich erledigt. Im Rahmen des derzeit laufenden Projektes „Chemnitzer Modell - Einfahrt Hbf – Querbahnsteiggebäude – Freizug“ wird bereits der Medienanschlussraum für die 50Hz-Anlagen mit errichtet und der entsprechende Anschluss zu DB Energie hergestellt.

Punkt 10.3 EB: Zu den ab 2009 konzipierten Bauzeiten seien detaillierte Untersetzungen unverzichtbar.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die geforderten detaillierten Untersetzungen der Bauzeiten erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung. Der Bauablauf Knoten Chemnitz / Chemnitzer Modell ist bereits zwischen der DB AG und dem Vorhabenträger abgestimmt. Es finden im Übrigen regelmäßig jeden Monat Beratungen statt, bei welchen auch Belange der Bautechnologie besprochen werden. Zur Baudurchführung bestehen bereits vertragliche Vereinbarungen zwischen der DB Netz und dem Vorhabenträger. Der Bauablauf des „Chemnitzer Modells“ basiert dabei auf dem Bauablauf des Projekts „Knoten Chemnitz“ der DB AG. Somit sind die Interessen der DB AG gewahrt.

Die Vollständigkeit der Schnittstellendarstellungen zu allen die DB AG tangierenden Anlagen sei zu überprüfen.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger zugesichert hat, die Schnittstellen im Rahmen der Ausführungsplanung noch einmal zu prüfen.

Das Erdungskonzept bezüglich der Stützwände zu den Gleisanlagen der DB AG sei abzuklären (siehe Anlage 18 der PFU).

Die Einwendung hat sich erledigt. An der Schnittstelle zwischen DB AG und „Chemnitzer Modell“ befindet sich nur die Stützwand zwischen Gleis 28 und 31. Da dazu gegenüber der Genehmigungsplanung vom 30.07.2004 keine Änderungen vorgenommen wurden, erfolgte keine weitere Erläuterung in der aktuellen Unterlage.

Durch das Bauvorhaben dürften keine Netzzrückwirkungen für die DB AG entstehen (u. a. bezüglich EMF/EM, 50 Hz- und Bahnstromversorgung, Potenzialverschleppungen).

Die Einwendung hat sich erledigt, da dies bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt wird.

Alle Maßnahmen an Anlagen der DB Energie GmbH würden durch das Vorhaben verursachte Zusammenhangsleistungen darstellen. Rechtzeitig vor Baubeginn seien Erlaubnisscheine für Erdarbeiten von den Sachanlagen-Verantwortlichen einzuholen.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger die Beachtung dieser Hinweise zugesichert hat.

Grunderwerb

Bahnseitig würden Einwände erhoben. Im Grunderwerbsplan sei die außerhalb der Bahnhofshalle liegende DB Netz - Fläche (Flurstück 1160/18) als „dauernd zu belastende Fläche“ dargestellt. Gemäß Abstimmungen und Festlegungen mit dem Vorhabenträger sei diese zu erwerben.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger die Umsetzung der Festlegungen und Abstimmungen zugesichert hat.

Schnittstellenproblematik

In der Planunterlage seien keine Aussagen bezüglich der technischen und betrieblichen Schnittstellengestaltung beinhaltet. Die Planung zu sämtlichen Schnittstellen seien sowohl mit der DB ProjektBau als auch mit der DB Netz AG abzustimmen und zur Prüfung vorzulegen. Als oberbautechnische Schnittstelle bestehe seitens der DB Netz AG die Forderung, dass das Grenzzeichen der Anschlussweiche die Schnittstelle zwischen der EBO- und BOStrab-Anlagen darstellen solle.

Die Einwendung hat sich erledigt. Die Schnittstellengestaltung wird vom Vorhabenträger laufend mit der DB ProjektBau sowie der DB Netz AG abgestimmt. Die endgültige Lösung erfolgt über eine vertragliche Regelung des Vorhabenträgers mit der DB Netz AG.

Sofern eine Identifikation der Fahrzeuge durch die VETAG-Schleife erfolge, bestünden keine Einwände.

Die Einwendung hat sich erledigt, da eine Identifikation der Fahrzeuge durch die VETAG-Schleife erfolgt.

Ebenfalls bedürfe es der Integration der Sicherheitsbeleuchtung. Es sei ein Anschluss an die Zentralbatterie Knoten Chemnitz bei Abstimmung der Planungen möglich. Hier sei jedoch die Genehmigung von DB Station & Service GmbH einzuholen.

Die Einwendung hat sich erledigt, da die Zustimmung von DB Station & Service GmbH zum Anschluss an die Zentralbatterieanlage vorliegt.

Allgemein

Alle Baumaßnahmen, die Anlagen der DB Netz AG oder andere Baumaßnahmen im Knoten Chemnitz tangieren bzw. betreffen würden, seien zeit- und qualitätsgerecht gemäß Ril 406 anzumelden. Alle Forderungen aus dem Planfeststellungsverfahren, die weitere Veränderungen oder Erweiterungen an Anlagen der DB Station & Service AG bedingen würden, seien in Abstimmung mit der DB Station & Service AG und auf Kosten des Vorhabenträgers nach den geltenden Regeln der Technik zu planen und zu realisieren.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger die Beachtung dieser Hinweise zugesichert hat.

Deutsche Post DHL Real Estate Germany GmbH

Datum: 18.09.2009, Az.: 32-0513.26-016/4

Die Deutsche Post DHL Real Estate Germany GmbH nehme namens und in Vollmacht der Deutschen Post AG wie folgt Stellung: Betroffen seien die Flurstücke 1160/17, 1146a, 1146e und 1145/3 in der Straße der Nationen 78 – 80, 09111 Chemnitz. Die Deutsche Post AG sei nicht mehr Eigentümerin des Flurstückes 1145/3 ist. Hier habe ein Eigentümerwechsel stattgefunden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt, dass die Deutsche Post AG nicht mehr Eigentümerin des Flurstückes 1145/3 ist, ist bekannt und in der vorliegenden Unterlage bereits berücksichtigt.

Zu Ziffer 7.4.2 Geplanter Zustand: Der Posttunnel werde auf einer Länge von ca. 46 m abgebrochen. Die Deutsche Post AG sei bezüglich des Posttunnels insgesamt von allen Rechten und Pflichten freizustellen. Darüber hinaus sei für den Posttunnel zum Flurstück 1160/17 ein fachgerechter Abschluss oder ein Komplettabriss vorzusehen.

Die Einwendung wird wie folgt berücksichtigt: Die Deutsche Post AG kann nur bis zur Abbruchgrenze in Richtung Postgebäude (Kante Postbahnsteig) von allen Rechten und Pflichten befreit werden, da der Posttunnel nur im unter 7.4.2 dargestellten Umfang Gegenstand der Planfeststellung ist. Den Abschluss zum verbleibenden Teil des Posttunnels bildet eine Schottwand, die vor der vorhandenen Wand im Bereich Postbahnsteig errichtet wird.

**Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH**

Datum: 11.09.2009, Az.: 32-0513.26-01/6/4, PTI 14, PuB 2 (unter Hinweis auf die Stellungnahme zum Ausgangsverfahren vom 05.10.2004)

Eine erforderliche Veränderung oder Umverlegung sei ggf. nur unter Kostenübernahme möglich. Zur Beauftragung der Baumaßnahme (Angebotserstellung) müsse ein schriftlicher Antrag 2 Monate vor Ausführungstermin bei der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH vorliegen. Seitens der Deutsche Telekom AG bestünden keine Einwände gegen die geplante Maßnahme, wenn die erforderlichen Betriebsarbeiten, Änderungen bzw. Erweiterungen an den Telekommunikationslinien jederzeit möglich seien.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger die Beachtung dieser Hinweise zugesichert hat.

Allgemeines: Vorhandene Maße seien unverbindlich, da es durch örtliche Veränderungen zu Abweichungen kommen könne. Die genaue Tiefenlage unterirdischer TK-Linien könne nur durch Probeschachtung ermittelt werden. Grundsätzlich werde gebeten, das geplante Vorhaben so vorzubereiten und auf die vorhandenen TK-Linien abzustimmen, dass Änderungen oder Umverlegungen ausgeschlossen werden könnten. Sollten dennoch Änderungen und/oder Umverlegungen von vorhandenen TK-Linien notwendig werden, müsse dazu ein schriftlicher Antrag 2 Monate vor Ausführungstermin bei der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH vorliegen. Erfolge eine Veränderung/Umverlegung sei eine Bauzeit (incl. Umschaltungen) von 4 - 6 Wochen je Telekommunikationslinie in den Bauablauf einzuplanen. Bei Umverlegung werde außerdem um die Übergabe eines Vorschlags für die neue Trassenführung gebeten. Alle unvermeidbaren Änderungen oder Umverlegungen von TK-Linien könnten nur unter Anwendung kostengünstiger Alternativen realisiert werden. Während der Bauphase seien die TK-Linien zu sichern. Beschädigungen oder Beeinträchtigungen seien in jedem Fall auszuschließen. Betreiben und Zugängigkeit müssten jederzeit und uneingeschränkt möglich sein. Vorhandene TK-Linien dürften nicht überbaut werden. Das Maß der Überdeckung sei unbedingt einzuhalten. Auch geringfügige Bodenregulierungen bedürften der Zustimmung der Deutschen Telekom AG. Im Bereich unterirdischer TK-Linien sei Handschachtung erforderlich. Die beigefügten Bestandspläne würden nur informativ Charakter besitzen. Sie dürften nicht als Grundlage für Tiefbau verwendet werden. Auf die Erkundungspflicht (Einholung der Schachtgenehmigung) vor Beginn jeglicher Tiefbauarbeiten werde hingewiesen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt seien im Planungsbereich keine Notwendigkeiten der Auswechslung oder Neuverlegungen von TK-Linien zu erkennen.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger die Beachtung dieser Hinweise zugesichert hat und sie im Rahmen der Ausführungsplanung sowie der Ausschreibung berücksichtigen wird.

Eisenbahn-Bundesamt

Datum: 01.10.2009, Az.: 52100-521pt/003-2009#063, Az.: 32-0513.2601/6/4

Durch die infolge des geplanten Vorhabens notwendig werdenden baulichen Maßnahmen innerhalb der Bahnhofshalle und der Gleisanlagen sei das bereits planfestgestellte Bauvorhaben der DB Netz AG „Ausbaustrecke Karlsruhe - Stuttgart -



Nürnberg - Leipzig/Dresden, Bauabschnitt Knoten Chemnitz, berührt. Den entsprechenden Planfeststellungsbeschluss habe das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, bereits am 29.03.2004 erlassen. Das Bauvorhaben der Stadt Chemnitz könne in dem genannten Bereich erst nach Fertigstellung des Bauvorhabens der DB Netz AG nur in Abstimmung bzw. im Einvernehmen mit der DB Netz AG sowie der DB Station & Service AG hinsichtlich der zeitlichen Erfordernisse und Möglichkeiten realisiert werden. Es sei zu verhindern, dass durch das Vorhaben der Stadt Chemnitz das planfestgestellte Vorhaben der Eisenbahnen des Bundes in unangemessener Weise behindert/beeinträchtigt werde.

Die Einwendung wird wie folgt berücksichtigt: Mit der DB Netz AG und der DB Station & Service AG ist abgestimmt, dass ausgewählte Maßnahmen des „Chemnitzer Modells“ bereits vor Fertigstellung des Bauvorhabens der DB Netz AG realisiert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass das planfestgestellte Vorhaben der Eisenbahnen des Bundes nicht in unangemessener Weise behindert/beeinträchtigt wird.

Bei den Baumaßnahmen an der Bahnhofshalle sowie dem Rückbau der darin und davor befindlichen Bahnsteige und Gleise, die Gegenstand des städtischen Vorhabens seien, handle es sich dennoch um bauliche Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen des Bundes. In dem Planfeststellungsänderungsbeschluss sei dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass seine Planungen und die Bauausführung insoweit die einschlägigen Regelungen der Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikation- und elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE) in der aktuellen Fassung und der Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) in der aktuellen Fassung zu beachten hätten.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger zugesichert hat, die VV BAU-STE und VV BAU bei Planungen an Anlagen zu beachten, soweit diese der EBO unterliegen. Diese Zusage ist gemäß diesem Beschluss verbindlich.

Soweit hierzu beim Eisenbahn-Bundesamt Anzeigen einzureichen und/oder Anträge zu stellen seien, habe der Vorhabenträger diese entweder durch die entsprechenden Infrastrukturunternehmen der Deutschen Bahn AG (insbesondere DB Netz AG, DB Station & Service AG) selbst zu stellen oder sich dazu durch diese Unternehmen bevollmächtigen zu lassen. Diese Vollmachten seien den jeweiligen Anzeigen/Anträgen beizufügen.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger zugesichert hat, den Hinweis im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

Der Träger des Vorhabens habe das Eisenbahn-Bundesamt bei der bautechnischen Abnahme des Bauvorhabens zu beteiligen, soweit es die Eisenbahnbetriebsanlagen des Bundes betreffe bzw. Auswirkungen darauf habe oder haben könne.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger zugesichert hat, den Hinweis im Rahmen der Ausführungsplanung und der Baudurchführung zu beachten.

In der fachtechnischen Stellungnahme der Außenstelle Dresden des Eisenbahn-Bundesamtes zu den hochbaulichen Anlagen werde auf Folgendes hingewiesen:

Das sich im Anlagenbestand der DB Station & Service AG befindliche Querbahnsteiggebäude (Nr. 5.6 der Anlage 2 der übersandten Planunterlagen - Bauwerksverzeichnis) sei gegenüber der Genehmigungsplanung vom 30.07.2004 wesentlich geändert worden. Die Standsicherheit der durch den Umbau betroffenen Gebäudeteile sowie neuer Gebäudeteile (z. B. Fassade, Dachauskrugung etc.) sei gemäß der VV BAU nachzuweisen. Dies gelte sinngemäß auch für Bauzwischenzustände in Form konstruktiver Abfangungen von Gebäudeteilen. Vor Beauftragung des Prüfers für bautechnische Nachweise sei das diesbezügliche Einvernehmen mit dem Eisenbahn-Bundesamt herzustellen.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger zugesichert hat, den Hinweis im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

Da das Brandschutzkonzept dem neuen Planungsstand entsprechend komplett überarbeitet worden sei, sei dieses brandschutztechnisch prüfen zu lassen. Vor Beauftragung des Prüfers sei ebenfalls das diesbezügliche Einvernehmen mit dem Eisenbahn-Bundesamt herzustellen. Evtl. weitere Forderungen, die sich im Ergebnis der Prüfung des Brandschutzkonzepts ergeben könnten, seien dann in der weiteren Planung zu beachten. Die Unterlagen zum Brandschutz (Brandschutzkonzept, Brandschutzakte) seien der DB Station & Service AG für die Gesamtdokumentation Brandschutz für den Bahnhof Chemnitz Hauptbahnhof zu übergeben.

Die Einwendung wird wie folgt berücksichtigt: Die Prüfung des Brandschutzkonzeptes erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. Vor Beauftragung des Prüfers wird mit dem Eisenbahnbundesamt das Einvernehmen dazu entsprechend der Zusicherung des Vorhabenträgers hergestellt. Der Vorhabenträger hat auch zugesichert, Forderungen des Prüfers in die Ausführungsplanung einzuarbeiten. Die geprüften Unterlagen zum Brandschutz werden im Übrigen wie erbeten der DB Station & Service übergeben.

Die durch den geplanten Teilrückbau des Querbahnsteiggebäudes nunmehr freiliegenden Wandteile in der Achse „L“ seien mit einem Bauteilwärmeschutz zu versehen.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger zugesichert hat, den Hinweis im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

Die Änderungen an der Bahnsteighalle - Rückbau Überdachung Bahnsteig 1, Neubau der Innen- und Außenfassade der Bahnsteighalle Mauer- und Georgstraße - fehlten im Bauwerksverzeichnis Anlage 2.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Rückbau der Überdachung Bahnsteig 1 im Bauwerksverzeichnis unter Punkt 5.1 und der Neubau der Fassade unter Punkt 5.6 aufgeführt ist.

**Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz Entwässerung
Stadtwerke Chemnitz AG**

Datum: 15.09.2009

Zu den geänderten Planfeststellungsverfahren gebe es von Seiten der Entwässerung keine Einwendungen. Der Sanierungsbedarf bzw. Neubedarf der Kanalisation in der Georgstraße und Mauerstraße seien berücksichtigt worden. Auf Grund der eingereichten Befahrungsprotokolle sei der Bauumfang durch den Planer grob ermittelt worden. Die daraus resultierenden Maßnahmen seien in den weiteren Planungsphasen mit der Stadtwerke Chemnitz AG frühzeitig abzustimmen. Nach Ablauf eines Jahres verliere diese Stellungnahme ihre Gültigkeit und das Vorhaben sei erneut zu beantragen.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger die Beachtung dieser Hinweise zugesichert hat.

envia Verteilnetz GmbH

Datum: 12.08.2009, Az.: 32-0513.26-01/6/4, PVV 9728/2009, V25852

Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befänden sich Fernmeldekabel der envia TEL GmbH. Der Verlauf der Trassen könne den beiliegenden Planauszügen werden. Zu ggf. vorzunehmenden Umverlegungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen wird ein Ansprechpartner mitgeteilt, die Einbeziehung der Stadtwerke Chemnitz empfohlen und darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme ein Jahr gültig sei.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger die Beachtung dieser Hinweise zugesichert hat und auch die Stadtwerke Chemnitz als Träger öffentlicher Belange in das Planfeststellungsverfahren einbezogen wurden.

GDMcom/Verbundnetz Gas AG

Datum: 03.09.2009, Az.: GEN/St 10526/09/00

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so sei es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen. Die VNG sei ein überregionales Ferngasunternehmen. Bezüglich Leitungen und Anlagen regionaler und/oder örtlicher Gasversorgungsunternehmen werde darum gebeten, sich unmittelbar mit dem zuständigen Leitungsbetreiber in Verbindung zu setzen. Die GDMcom vertrete die Interessen der VNG gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Diesbezügliche Anfragen seien an die GDMcom zu richten.

Die Einwendung hat sich erledigt. Dies wird durch die Regelung des § 29 PBefG in Verbindung mit § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG sichergestellt. Danach ist dann, wenn ein ausgelegter Plan geändert wird und dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von 2 Wochen zu geben.



IHK Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau

Datum: 04.09.2009, Az.: 32-0513:26-01/6/4

Es werde gebeten, folgende Probleme in den weiteren Planungen zu berücksichtigen:

- Entsprechend 5.5.2 solle die Aufstellfläche für Reisebusse auf der Ostseite zugunsten von Behindertenparkplätzen verschoben werden. Ob sich die Aufstellfläche dadurch verkleinere bzw. wohin die Verschiebung stattfinden gehe aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor. Eine dezidierte Aussage dazu sollte getroffen werden.

Die Einwendung wird wie folgt berücksichtigt: Die Verschiebung ist in der Anlage 5.1 Lageplan dargestellt, welcher jedoch nicht Bestandteil der TÖB-Unterlagen für die IHK Südwestsachsen war. Die Aufstellfläche wird um ca. 3 m in Richtung Osten (Bahnhofsvorplatz) verschoben. Eine Verkleinerung erfolgt nicht.

- Die IHK Südwestsachsen gebe diesbezüglich zu bedenken, dass die Verbindung Carolastr./Str. der Nationen/Georgstr. als offizielle Umleitungsvariante zur Brückenstraße fungiere, die insbesondere bei Stadtfesten u.ä. Veranstaltungen anteilig den Verkehr der Brückenstraße aufnehmen und deshalb entsprechende Leistungsfähigkeit sichern müsse.

Die Einwendung wird wie folgt berücksichtigt: Der Knotenpunkt Straße der Nationen / Carolastraße liegt außerhalb des Planungsgebiets und wird nicht verändert. Vorgabe zur Verkehrsbelegung am Knotenpunkt Straße der Nationen / Georgstraße war der Regelfall ohne Umleitung. Damit betragen die Sättigungsgrade (= Auslastung) im Kfz-Verkehr in der Straße der Nationen während der werktäglichen Spitzenstunde unter 50%. Es sind also Reserven der vorhandenen Belegung für Umleitungen etwa aus den von der IHK genannten Anlässen vorhanden. Die Anzahl der Kfz-Fahrstreifen auf der Straße der Nationen außerhalb der Lichtsignalanlage bleibt auf der Strecke gleich, so dass hier keine Kapazitätsreduzierungen zu erwarten sind.

Entsprechende Details zu Bauzeiten, Bauabschnitten und Umleitungsstrecken sollten mit Blick auf die Bedeutung der betroffenen Knoten in weitem zeitlichem Verlauf so erfolgen, dass sich Verkehrsteilnehmer und Anlieger rechtzeitig auf die entsprechenden Beeinträchtigungen einstellen könnten. Die IHK Südwestsachsen wolle darauf aufmerksam machen, dass der Auftraggeber bei der Ausschreibung zur Minimierung der Bauzeiten ein entsprechendes Schichtregime vorsehen sollte.

Die Einwendung wird wie folgt berücksichtigt: Aussagen zu Bauzeiten, Bauabschnitten und Umleitungsstrecken sind Bestandteil der Ausführungsplanung. Im Rahmen der Ausführungsplanung und der Ausschreibung wird geprüft, ob ein Schichtregime unter Beachtung aller Randbedingungen möglich ist.

Die IHK Südwestsachsen gehe davon aus, dass insbesondere die gewerblichen Anlieger über Detailplanungen ihrer speziellen Betroffenheit rechtzeitig informiert würden, um entsprechende Dispositionen treffen zu können. Dazu solle vom Auftraggeber über Details informiert werden, die aus den vorliegenden Unterlagen so nicht hervor gehen könnten. Sollten Informationsveranstaltungen der gewerblichen

Anlieger vorgesehen sein, sei man gern bereit, die entsprechenden Veranstaltungen moderierend zu begleiten.

Die Einwendung hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat zugesichert, diese Hinweise bei der Umsetzung der Baumaßnahme zu berücksichtigen und die Gewerbetreibenden rechtzeitig über Bauberatungen und Kontaktpersonen zu informieren. Der Vorhabenträger hat ferner zugesichert, auf das Angebot zur Unterstützung durch die IHK bei Erfordernis zurückzukommen.

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG

Datum: 21.08.2009

Im Bereich der beabsichtigten Baumaßnahme befänden sich Telekommunikationsanlagen des Einwenders, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich sei. Es werde darauf hingewiesen, dass die Anlagen des Unternehmens bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften. In diesem Zusammenhang werde auf die Beachtung der eigenen Kabelschutzanweisung verwiesen, hierbei sei dem Punkt 6 besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen des Unternehmens erforderlich werden, würde mindestens drei Monate vor Baubeginn der Auftrag des Vorhabenträgers benötigt, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Bei Änderung der angegebenen Baumaßnahme sei eine erneute Bestandsauskunft erforderlich. Eine Weitergabe der ausgegebenen Unterlagen an Dritte sei untersagt.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger die Beachtung dieser Hinweise zugesichert hat. Diese Zusage ist gemäß diesem Beschluss verbindlich.

Landesamt für Archäologie

Datum: 17.08.2009, Az.: II-0513.20/12842/2009, Az.: 32-0513.26-01/6/4

Das Vorhaben befinde sich zwar außerhalb des mittelalterlichen Stadtkernes, aber noch im archäologisch relevanten vorstädtischen Bereich, in dem mit einiger Sicherheit archäologische Kulturdenkmale im Untergrund vorhanden sein könnten. Während der Schachtarbeiten könne es deshalb baubegleitend zu archäologischen Untersuchungen kommen. Verzögerungen im Bauablauf könnten deshalb nicht ganz ausgeschlossen werden. Das Landesamt für Archäologie sei mindestens 3 Wochen vor Beginn der Schachtungen vom Vorhabenträger zu informieren. Die schriftliche Bauanzeige solle auch die ausführende Firma, den verantwortlichen Bauleiter und Telefonnummern benennen. Die bauausführenden Firmen seien vom Vorhabenträger auf die Belange der archäologischen Denkmalpflege hinzuweisen.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger die Beachtung dieser Hinweise zugesichert hat. Im Übrigen wird auf den obigen Abschnitt A. III. dieses Beschlusses verwiesen.

Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht (LfB) des Freistaates Sachsen

Datum: 28.08.2009, Az.: LfB 52272/00-91/484/09, Az.: 32-0513.26-01/6/4

Im Ergebnis der bahnaufsichtlichen Prüfung der eingereichten Unterlagen zur Änderung der Planfeststellung „Chemnitzer Modell“, Abschnitt Chemnitz Hauptbahnhof ergehe durch den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LfB) des Freistaates Sachsen in Verbindung mit §§ 3 und 16 des Eisenbahngesetzes für den Freistaat Sachsen (Landeseisenbahngesetz - LEisenbG) vom 12. März 1998 und des § 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 08.05.1967 folgende Stellungnahme:

1. Die Stellungnahme des LfB beziehe sich im Wesentlichen auf den Bereich der nicht bundeseigenen Eisenbahn (NE) mit den Schnittstellen zu den Anlagen der DB AG (EBO) und der CVAG (BO-Strab).
2. Für das in der Bahnhofshalle vorgesehene Mischgleis EBO/BO Strab als Rahmengleis auf Betonplatte sei die Lastaufnahme nach Lastmodell 71 und Auflagerung nach EBO-gerechtem Untergüß nachzuweisen.

Die Einwendung zu 1. wird zur Kenntnis genommen. Die Einwendung zu 2. hat sich erledigt. Der entsprechende Nachweis wird entsprechend der Zusicherung des Vorhabenträgers im Rahmen der Ausführungsplanung vorgelegt.

3. Die sicherungstechnische Grenze zwischen DB- und NE-Anlagen sei in der Erwiderng des Vorhabenträgers vom 21.03.2005 zur Stellungnahme des LfB vom 05.10.2004 mit Signal 62P31 angegeben worden. Dieses stehe aber am Gleis 31 für Fahrten in Richtung DB. Eine sicherungstechnische Grenze für Fahrten aus Richtung DB in die NE-Anlagen bestehe im eisenbahnrechtlichen Sinne nicht. Die in gleicher Gegenstellungnahme genannte So2-Tafel nach BOStrab als Zielpunkt für Fahrten aus Richtung DB könne wegen des öffentlichen Charakters der NE-Bahn nicht anerkannt werden. Die lt. Angabe des Verfassers der Erwiderng im Bundesgebiet schon realisierte Anordnung könne nicht zwangsläufig auf Anlagen im Freistaat Sachsen übertragen werden, da solche Anordnungen immer eine Genehmigung im Einzelfall darstellen würden. Zu diesem Punkt sei eine Abstimmung zwischen Fachplaner, Vorhabenträger und LfB erforderlich.

Die Einwendung zu 3. hat sich erledigt. Der Vorhabenträger hat die Abstimmung zwischen Fachplaner, Vorhabenträger und LfB zugesichert.

4. Die Ausführungsplanungen für die Bahnanlagen und sicherungstechnischen Anlagen für den NE-Bereich und die entsprechenden Schnittstellen seien dem LfB rechtzeitig jeweils zweifach zur Zustimmung bzw. Genehmigung vorzulegen. Projekte für sicherungstechnische Anlagen seien durch einen Sachverständigen geprüft einzureichen.

Die Einwendung zu 4. hat sich erledigt, da der Vorhabenträger zugesichert hat, den Hinweis im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

Polizeidirektion Chemnitz - Erzgebirge

Datum: 09.09.2009, Az.: 32-0513.26-01/6/4

Für die weitere Bearbeitung sei zu beachten, dass die Fußgänger und der stadtwärtige Fahrverkehr auf der Straße der Nationen sowie die Einmündung der Heinrich-Zille-Straße mit einer Lichtzeichenanlage signaltechnisch gesichert würden, um die

Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu gewährleisten. Die Bevorrechtigung des ÖPNV solle berücksichtigt werden.

Die Einwendung wird wie folgt berücksichtigt: Der Knotenpunkt mit der Straße der Nationen wird vollständig signaltechnisch gesichert. Außer für den landwärtigen Fahr- und Fußgängerverkehr ist keine Signalisierung im Bereich der Einmündung Heinrich-Zille-Straße vorgesehen. Eine weitere Signalisierung erfolgt nicht, da für den Fahrverkehr ein Linksabbiegen aus der Heinrich-Zille-Straße untersagt wird und für den Fußgängerverkehr eine Querungshilfe in der Straße der Nationen zur Verfügung steht. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde reichen diese Maßnahmen aus, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu gewährleisten.

Regionaler Planungsverband Südsachsen

Datum: 14.09.2009

Mit Hinweis auf den Regionalplan Z 8.2.6 würden die geplanten Anpassungen und Ergänzungen als geeignet bewertet, eine nachhaltige Entwicklung des Stadt-Umland-Verkehrs zu unterstützen und gleichzeitig den multifunktionalen Charakter des Hauptbahnhofes wieder zu beleben. Die geplante neue Gestaltung der Freiflächen und Öffnung der Bahnhofshalle bewirke eine deutliche städtebauliche Aufwertung und Stärkung der öffentlichen Verkehrsfunktionen. Durch die Schaffung zusätzlicher Fahrgaststellflächen in der Straße der Nationen zwischen Georg- und Carolastraße sowie zusätzlicher Behindertenparkplätze vor der Empfangshalle des Hauptbahnhofes würden die Zugangsmöglichkeiten, insbesondere auch für behinderte Menschen, verbessert. Aus regionalplanerischer Sicht würden die geplanten Maßnahmen zustimmend zur Kenntnis genommen. Zur Entwicklung und Etablierung des überregional bedeutsamen Verkehrsknotens Hauptbahnhof sollten - auch im Bereich der Schnittstelle des „Chemnitzer Modells“ - weitere innovative Anwendungsmöglichkeiten und Nutzungen geprüft werden, um die Attraktivität auch innerhalb des Gebäudekomplexes spürbar aufzuwerten.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Weitere innovative Anwendungsmöglichkeiten und Nutzungen zur Steigerung der Attraktivität auch innerhalb des Gebäudekomplexes sind nicht Gegenstand dieses Vorhabens und damit auch nicht dieses Verfahrens.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)

Datum: 08.09.2009, Az.: 21-3016.40/8/11

Hinweise zur Unterlage 1 (Erläuterungsbericht)

Zu Kapitel 5.6.1 - Bauklassen

In der Tabelle auf der Seite 22 sei das Planvorhaben der Frosteinwirkungszone III zugeordnet. Dies sei nicht korrekt, da sich das Planvorhaben in der Frosteinwirkungszone II befinde. Es werde empfohlen, die entsprechenden Planungen diesbezüglich zu überarbeiten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, da der Vorhabenträger nachgewiesen hat, dass seine Zuordnung korrekt war.



Zu Kapitel 12 - Bodenuntersuchung

Es werde ausgeführt, dass für das Bauvorhaben Baugrunduntersuchungen (u. a. Gutachten für den Ausbau der Mauerstraße und den Neubau der Stützmauern) erstellt worden seien. Diese seien nicht Bestandteil der vorgelegten Unterlagen, so dass eine entsprechende Prüfung auf Plausibilität der geologischen Ausführungen nicht habe erfolgen können. Unter Hinweis auf § 11 SächsABG (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) seien der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG alle geologischen Gutachten/Berichte zu übergeben. Es werde um Nachreichung bisher nicht übergebener geologischer Gutachten/Berichte gebeten. Sofern eine Prüfung dieser Gutachten/Berichte auf Plausibilität gewünscht werde, sei der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG ein entsprechender Prüfauftrag zu erteilen.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger die Übergabe der Baugrundgutachten zugesichert hat.

Baugrunduntersuchung/gesetzliche Regelungen

Wenn für das Planvorhaben weitere Baugrunduntersuchungen durchgeführt würden, sollten diese in Anlehnung an die DIN 4020 erfolgen. Falls für die Baugrunduntersuchungen Bohrungen niedergebracht würden, bestehe eine Bohranzeige- und Bohrergebnismittlungspflicht gegenüber der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG. Grundsätzlich sei zu beachten, dass Ergebnisse geologischer Untersuchungen (z. B. Baugrundgutachten), welche von einer Behörde des Freistaates Sachsen (z. B. Gemeinde) oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Abwasserzweckverband) in Auftrag gegeben würden, gemäß § 11 SächsABG (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) stets der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG zu übergeben seien.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger die Beachtung dieser Hinweise zugesichert hat.

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat 66 (Technische Aufsichtsbehörde)

Schreiben vom 22.10.2009

Die Unterlagen seien von der TAB und der TÜV Süd Industrie Service GmbH geprüft worden. Die anliegende Stellungnahme enthalte die Anforderungen aus den Bauvorschriften für die Straßenbahn und die Anforderungen der BOStrab. Die geprüften Änderungen würden sich im Besonderen auf folgende Punkte beziehen:

- die Errichtung eines zusätzlichen Abstellgleises
- das Einbringen zusätzlicher Gleiswechsel zwischen den Haltestellen und dem Abstellgleis
- die Verschiebung der Haltestelle „Schillerplatz“ von der Kreuzung der Straße der Nationen und der Georgstraße, um das Linksabbiegen von dieser Kreuzung zu erleichtern.

Im Ergebnis der Prüfung werde die Stellungnahme zur ersten Änderung der Genehmigungsplanung für das Vorhaben „Chemnitzer Modell, Planfeststellungsabschnitt Chemnitz Hauptbahnhof“ nach § 28 Abs. 1 PBefG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BOStrab sowie §§ 3 und 60 BOStrab unter Beachtung der

folgenden Hinweise erteilt. Nachfolgende Hinweise müssten in das weitere Planverfahren aufgenommen werden:

1. Weiche die Ausführungsplanung in sicherheitstechnischen Bedingungen von diesen geprüften Unterlagen ab, sei eine Vorlage dieser Veränderungen zur erneuten Prüfung durch die TAB erforderlich.
2. Die in der ersten Stellungnahme enthaltenen Anforderungen seien weiterhin gültig und in der weiteren Planung und Ausführung zu beachten. Für weitergehende Planungen in der Ausführung der sicherheitsrelevanten Bauteile sei die Ausführungsplanung zur Zustimmung nach BOStrab vorzulegen.

Die Einwendungen zu 1. und 2. haben sich erledigt, da der Vorhabenträger die Beachtung dieser Hinweise zugesichert hat. Diese Zusicherung ist - wie alle anderen Zusagen auch - gemäß diesem Beschluss verbindlich.

3. Die Aufgabe der vorgesehenen Stützwände sei anforderungsgerecht festzulegen. Eine Stützwand als Abgrenzung für Bereiche unterschiedlicher Nutzung sei anderen Berechnungsgrundlagen ausgesetzt als Stützwände zur Verhinderung von abrutschendem Boden in den eventuell tiefer liegenden Nachbarbereich. Für die Verhinderung von Entgleisungswirkungen in der benachbarten Gleisanlage sei ein Berechnungsmodell, das erhebliche Stoßbelastungen berücksichtigt, anzusetzen. Die Auswirkungen von Entgleisungen seien auch durch Schutzschienen vermeidbar und deshalb in die Abwägung einzubeziehen.

Die Einwendung zu 3. hat sich erledigt. Die Stützwände wurden auf der Basis der aktuellen Vorschriften geplant. Die Beachtung dieser Hinweise ist darin mithin eingeschlossen.

4. Die Bemaßung der auf dem Bahnsteig aufgestellten Zusatzeinrichtungen, wie z. B. Schaltschränke, Sitzgruppen und Trägerstele, müssten in den Ausführungszeichnungen erfolgen und der TAB/TÜV vorgelegt werden. Die in der BOStrab geforderten Abstände und Durchgangsbreiten seien einzuhalten.
5. Die Baustelle sei entsprechend StVO so ausreichend zu sichern, dass Unfälle vermieden würden. Verbleibende Gefahrenpunkte seien zu beachten; das Personal sei darüber zu belehren.

Die Einwendungen zu 4. und 5. haben sich erledigt, da der Vorhabenträger die Beachtung dieser Hinweise zugesichert hat und sie im Rahmen der Ausführungsplanung sowie der Ausschreibung entsprechend berücksichtigen wird.

6. Die Abnahme von Bauabschnitten sei vom Betriebsleiter BOStrab vorzunehmen und zu protokollieren. Für sicherheitsrelevante Bauabschnitte oder Bauausführungen sei die TAB in die Prüfung einzubeziehen.

Die Einwendung zu 6. hat sich erledigt, da der Vorhabenträger die Beachtung des Hinweises zugesichert hat.

7. Für Arbeiten an elektrischen Anlagen seien die zutreffenden DIN VDE anzuwenden. Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen unter Spannung seien zusätzliche Festlegungen erforderlich.



8. Die Hinweise zur Erdung entsprächen den gültigen Regeln. Die Variante Inselbetrieb sollte bevorzugt werden. In den Ausführungsunterlagen seien die Hinweise zur Verantwortung für die Errichtung auszuweisen. Die Einhaltung der Grundsätze gemäß Erdungsprojekt sei von der Bauüberwachung zu beaufsichtigen. Die für den Anschluss der Erdungsmaßnahmen verantwortlichen Firmen seien in die Abstimmung der Erfordernisse einzubeziehen.
9. Für die Ausschreibungen seien die einzuhaltenden Errichtungsvorschriften einschließlich anzuwendender CVAG Richtlinien zu benennen.

Die Einwendungen zu 7. bis 9. haben sich erledigt, da der Vorhabenträger die Beachtung dieser Hinweise zugesichert hat und sie im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Ausschreibung entsprechend berücksichtigen wird.

10. Eine Endabnahme des Vorhabens durch die TAB und den Betriebsleiter BOStrab sei erforderlich.

Die Einwendung zu 10. hat sich erledigt, da der Vorhabenträger die Beachtung des Hinweises zugesichert hat.

11. Für die Steuerung der Signalanlagen und BÜ-Sicherungsanlagen der Straßenbahn sei die DIN EN 61508 hinsichtlich der SIL-Forderungen zu beachten.

Die Einwendung zu 11. hat sich erledigt, da der Vorhabenträger die Beachtung dieser Hinweise zugesichert hat und sie im Rahmen der Ausführungsplanung sowie der Ausschreibung entsprechend berücksichtigen wird.

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)

Datum: 01.09.2009, Az.: 24-2819.21/2776, Az.: 32-0513.26-01/6/4

Es bestünden grundsätzlich keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben. Der GeoSN weise jedoch darauf hin, dass sich im Bereich des Bauvorhabens der Höhenfestpunkt (HP) 5143 130/1 befinde. Der Festpunkt sei durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass er durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in seiner Lage verändert werde und dass seine Erkennbarkeit und Verwendbarkeit gewährleistet bleibe. Sollte eine Beeinträchtigung des Festpunktes unumgänglich sein, sei der GeoSN, Referat 24, darüber rechtzeitig schriftlich zu informieren, damit ggf. Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden könnten. Die Kosten für diese Arbeiten trage der Freistaat Sachsen.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger zugesichert hat, die Hinweise im Rahmen der Ausschreibung zu beachten.

Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Niederlassung Chemnitz

Datum: 14.09.2009, Az.: 32-0513.26-01/6/4

Nach Einsichtnahme in die vorgelegten Unterlagen werde mitgeteilt, dass seitens des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Niederlassung Chemnitz nach derzeitigem Kenntnisstand folgende Bedenken und Anregungen vorzubringen seien: Ein Teil der TU Chemnitz, das Gebäude Straße der Nationen 62, werde von der geplanten Maßnahme tangiert. Der Rückbau der Gleise in der Georgstraße (Punkt 5.1) werde begrüßt. Durch die Einordnung des Parkstreifens an der Südseite der Georgstraße (Punkt 5.5.3.) seien keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, werde um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung gebeten. Das SIB gehe davon aus, dass bei einer Überplanung von Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen sind und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement befinden würden, eine Abstimmung mit ihm erfolge.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger die Berücksichtigung der Hinweise zugesichert hat.

Stadtwerke Chemnitz AG

Datum: 15.09.2009, Az.: Prinz-43.732-09

Allgemeines:

Prinzipiell werde davon ausgegangen, dass ein Betreiben der Anlagen der Stadtwerke Chemnitz AG während der Bauphase uneingeschränkt möglich sei und Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen würden. Das geplante Vorhaben sei so auf die vorhandenen Anlagen der Stadtwerke Chemnitz AG abzustimmen, dass diese möglichst nicht verändert werden müssten. Auch geringfügige Bodenregulierungen bedürften der Zustimmung der Stadtwerke Chemnitz AG. Die Bestandspläne der Stadtwerke Chemnitz AG würden nur informatorischen Charakter besitzen. Sie dürften nicht als Grundlage für den Tiefbau dienen. Vor Beginn der Ausführungsphase sei die mit dem Tiefbau beauftragte Firma auf ihre Erkundungspflicht (Einholen von Schachtscheinen) hinzuweisen. Kritische Berührungspunkte seien jeweils mit dem zuständigen Meisterbereich der Stadtwerke Chemnitz AG zu klären.

Stromversorgung Mittel- und Niederspannung

Zu dem vorliegenden Bauvorhaben gebe es seitens der Stromversorgung keine Einwände. Im bezeichneten Baugebiet befänden sich Elektrizitätsversorgungsanlagen, welche zu beachten seien. In der Planfeststellungsunterlage seien diese erwähnt. Über den Umfang von Umverlegungen bzw. Kabelsicherungsmaßnahmen werde im weiteren Fortgang entschieden. Es werde um Beteiligung an den einzelnen Planungs-/Vorbereitungsphasen gebeten. Prinzipiell gelte folgendes: Alle Elektrizitätsanlagen seien - unabhängig von in Plänen dargestellten Betriebszuständen - als unter Spannung stehend zu betrachten und es sei entsprechende Vorsicht geboten. Gemäß BV A3 bestehe eine Erkundungs- und Sicherungspflicht. Vor Baubeginn sei die Schachterlaubnis einzuholen. Bei einer Näherung im Bereich 1,5 m rechts und links von Kabelanlagen und eine Tiefe > 0,3 m sei Handschachtung erforderlich. Eine Ortung der vorhandenen Leitungen könne bei Anfrage bei der Stadtwerke Chemnitz AG beauftragt werden. Überbauungen der Anlagen der Stadtwerke Chemnitz seien nicht zulässig. Dazu zählten auch Überbauungen mittels Bord-, Kanten- oder Begrenzungssteine. Die Überdeckung bestehender Anlagen sei in jedem Fall

einzuhalten. Selbst geringe Bodenregulierungen und Veränderungen in der Nutzung der Bodenoberfläche bedürften der Zustimmung der Stadtwerke Chemnitz AG.

Als Mindestabstände bei Kreuzungen und Näherungen würden gelten:

Kreuzungen	0,3 m
Parallelführungen	0,4 m
Bauwerke	0,5 m

Auf die Einhaltung der in DIN VDE-Bestimmungen geforderten Mindestabstände bei Kreuzungen und Näherungen werde vorsorglich hingewiesen. Die Maßnahmen seien so vorzubereiten, dass Beschädigungen oder Veränderungen an vorhandenen Elektrizitätsanlagen ausgeschlossen würden. Das Betreiben und die Zugängigkeit der Anlagen des Unternehmens müssten in jedem Fall gegeben sein.

Trinkwasserversorgung

Zur Änderung der Planfeststellungsunterlagen würde die Stadtwerke Chemnitz AG ihre Zustimmung erteilen. Die bisherigen Stellungnahmen würden grundsätzlich weiterhin Gültigkeit behalten. Zu den neu aufgenommenen Straßenverkehrsanlagen Georgstraße und Mauerstraße gebe es keine Einwände. Zu beachten sei, dass der Leitungsbestand in der Mauerstraße außer Betrieb genommen worden sei. Eine neue Leitung werde nicht wieder verlegt. In der Georgstraße erfolge wie geplant der Ersatzneubau für die Leitung DN 300. Mittlerweile sei auch die Leitung in der Minna-Simon-Straße erneuert worden. Der Anbindepunkt an diese Leitung verschiebe sich dementsprechend in Richtung Straße der Nationen. Die Verlegung in der Straße der Nationen von Heinrich-Zille-Straße bis Höhe „Technische Universität“ erfolge ebenfalls wie geplant in DN 200. Es werde gebeten, in der Ausführungsplanung die Trassenlage, Materialauswahl und Nennweiten mit der Stadtwerke Chemnitz AG nochmals konkret abzustimmen. Bei Baumpflanzungen sei der Leitungsbestand der Stadtwerke Chemnitz AG ebenfalls zu beachten. Generell müssten die Pflanzungen einen lichten Abstand zu den Leitungen von 2,50 m besitzen. Für die Neueinordnung von Bäumen gelte das DVGW Arbeitsblatt GW 125.

Gasversorgung

Die Stellungnahme vom Juni 2008 (Auftrag-Nr. 40103-08) behalte weiterhin ihre Gültigkeit. Erneuerungen vom Gasleitungsbestand seien nicht vorgesehen und auch nicht geplant. Stillgelegte Gasleitungen könnten im Bedarfsfall aus dem Erdreich entfernt werden (Überdeckung ca. 1,00 m - Abweichung möglich). Bei Entfernung der stillgelegten Gasleitung sei darauf zu achten, dass die Montagefirma durch den Netzmeister der Stadtwerke Chemnitz AG unbedingt vor Ort eingewiesen werde. Die im Lageplan als stillgelegt dargestellte ON-Gasleitung DN 500 St im Kreuzungsbereich Straße der Nationen/Georgstraße sei in Betrieb und solle in Betrieb bleiben. Geändert werden müsse der betriebliche Zustand der ON-Gasleitung DN 50 St Straße der Nationen im Abschnitt Georgstraße in Richtung Brückenstraße (Seite ungerade Hausnummern). Diese Leitung sei in den letzten Jahren auf Grund von Störungen außer Betrieb genommen worden. Die Mitarbeiter der Stadtwerke Chemnitz AG seien in den einzelnen Planungsphasen mit einzubeziehen.

Fernwärme/Fernkälteversorgung

Im Bereich des angefragten Planungsgebietes/Baubereichs befänden sich Fernwärme- bzw. Fernkälteanlagen im vorgelagerten Bereich. Hierzu gelte die Stellungnahme Fernwärme vom 12. August 2008 weiterhin vollumfänglich. Im Bereich der Erweiterung

Georgstraße bzw. Str. der Nationen und Mauerstraße befänden sich keine Fernwärme-/Fernkälteanlagen. Der Planfeststellung werde zugestimmt.

Nachfolgend aufgeführte Hinweise seien zu beachten:

Baumaßnahmen seien so auszuführen, dass der Trassenbestand der Stadtwerke Chemnitz AG nicht gefährdet werde. Überbauungen der Anlagen der Stadtwerke Chemnitz AG mit festen Bauwerken seien nicht zulässig und deren Zugänglichkeit sei jederzeit zu gewährleisten. Der einzuhaltende Mindestabstand zum Anlagenbestand der Stadtwerke Chemnitz AG betrage 1,0 Meter ab Rohraußenkante bzw. Kanalausßenkante. Für Baumaßnahmen die den Anlagenbestand des Unternehmens beeinflussen bzw. sich ihm nähern würden, seien Projektabstimmungen erforderlich. Projektunterlagen seien vor Beginn der Maßnahme zur Prüfung und Bestätigung einzureichen. In Kreuzungs- und Näherungsbereichen seien Handschachtungen erforderlich. Sollten Leitungskreuzungen mit anderen Medien erforderlich werden, so müssten diese mit Schutzrohr rechtwinklig über die Trassen der Stadtwerke Chemnitz AG geführt werden. Bei Baumpflanzungen sei gemäß DVGW-Hinweis GW 125 und DIN 1998 ein Abstand von mind. 2,5 Metern von der Außenkante Rohrleitung bzw. Kanal einzuhalten. Unterschreitungen dieses Abstands seien nur in Ausnahmefällen unter besonders zu vereinbarenden Bedingungen zulässig. Die Pflanzung von hochwachsenden Bäumen im Trassenbereich werde nicht akzeptiert. Vor der Bauausführung seien Schachtscheine einzuholen und die Bauüberwachung der Stadtwerke Chemnitz AG zu informieren. Mit Beginn der Maßnahmen seien Einweisungen vor Ort durch den Betreiberbereich der Stadtwerke Chemnitz AG erforderlich.

Stadtbeleuchtung

Zu dem vorliegenden Bauvorhaben gebe es seitens der Stadtbeleuchtung keine Einwände. Im kompletten Baubereich befänden sich verkabelte Beleuchtungsanlagen. Die Anlagen seien als verkabelte Anlage in Stahlmasten ausgeführt. Teilweise seien Maste derzeit als gemeinsam genutzte Masten mit der CVAG ausgelegt. Die Kabel seien in Erde wie auch in Schutzrohr bei einer Regeltiefe von 0,7 m verlegt. Im Zuge der Neutrassierung der Straßenbahngleise sei eine komplette Überplanung der Straßenbeleuchtungsanlagen erforderlich. Im Erläuterungsbericht seien diese im Punkt 5.11 angeschnitten und bedürften weiterer Untersetzung. Für planerische Fragen hinsichtlich der Neueinordnung von Beleuchtungsanlagen seien die zuständigen Mitarbeiter der Stadtwerke Chemnitz AG zu kontaktieren. Eigene Maßnahmen wie auch Veränderungen seien nicht geplant.

Kommunikation der Stadtwerke Chemnitz AG /Versatel

Seitens der Stadtwerke Chemnitz AG und Versatel gebe es grundsätzlich Zustimmung zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben. Im Planungsbereich seien Fernmeldeanlagen der Stadtwerke Chemnitz AG /Versatel und enviaM vorhanden. Veränderungen am derzeitigen Stand sind durch die SWC AG nicht vorgesehen. Notwendige Umverlegungen seien rechtzeitig anzuzeigen, in den einzelnen Planungsstufen einzuordnen und zu beauftragen. Der Leitungsbestand sei generell zu schützen. Örtliche Einweisungen seien vor Baubeginn erforderlich. Es sei derzeit keine Mitverlegung von fernmeldetechnischen Einrichtungen der Stadtwerke Chemnitz AG geplant. Über den Baubeginn sei zusätzlich die Bauüberwachung der Stadtwerke Chemnitz AG 14-Tage vor Baubeginn zu informieren.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger die Beachtung dieser Hinweise zugesichert hat und sie im Rahmen der Ausführungsplanung sowie der Ausschreibung entsprechend berücksichtigen wird. Diese Zusage ist gemäß diesem Beschluss verbindlich. Zu den Hinweisen zur Stadtbeleuchtung ist anzumerken, dass in der Planung die aktuelle Trassierung der Straßenbahngleise berücksichtigt wurde, so dass keine Überplanung der Straßenbeleuchtungsanlagen erforderlich ist. Die Tiefe der Erläuterungen im Punkt 5.11 entspricht den anerkannten und allgemein gültigen Anforderungen an eine Planfeststellungsunterlage.

Versatel Ost GmbH, Standort Chemnitz

Datum: 10.09.2009

Nach Rücksprache mit dem Planer hätten sich zum Sachstand Schaltschränke und Kommunikationsanlagen der Versatel (ehem. ChemTel) bezüglich der Festlegungen aus nachfolgenden Schriftstücken keine Änderungen zum Planfeststellungsverfahren vom 30.06.2009 ergeben:

- Niederschrift vom 16.04.2003 Iproplan (siehe Anlage 1)
- Schreiben ChemTel vom 03.06.2004 (siehe Anlage 2)
- Schreiben Versatel vom 26.06.2008 (siehe Anlage 3)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses bei der Stadtwerke Chemnitz AG verwiesen.

Vodafone AG & Co. KG

Datum: 21.09.2009, Az.: 32-0513.26-01/6/4, Vorgangsnr.: 3856/2009

In dem vom Vorhabenträger angegebenen Bereich des Geländes befänden sich folgende Kabel bzw. Anlagen der Vodafone AG & Co. KG:

- Lichtwellenleiterkabel F 5510843 und F 551084 im Bereich Georgstraße, Minna-Simon-Straße, Straße der Nationen und Mauerstraße.

Die Trassierung der vorhandenen Kabel und Anlagen zum Zeitpunkt der Anfrage, könne dem beiliegenden Auszug aus dem Kabellageplan im Maßstab 1:1000 entnommen werden. Die Eintragungen würden der Orientierung dienen und seien zur Maßentnahme nicht geeignet. Diese Lichtwellenleiterkabel befänden sich im betreffenden Bereich in einer Kabeltrog- und Rohranlage und in Erdverlegung. Diese würden Eigentum der Vodafone AG & Co. KG bleiben und seien vertraulich. Sie dürften weder an Dritte weitergeleitet noch vervielfältigt werden und seien nur für Planungszwecke zu verwenden. Sämtliche Unterlagen seien nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten. Die Vodafone AG & Co. KG stimme der Planfeststellung „Projekt Chemnitzer Modell, Abschnitt Hauptbahnhof in der Stadt Chemnitz“, Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen und CVAG Chemnitzer Verkehrs-AG vom 12.08.2009 unter Einhaltung der Punkte 6.1.38 und der Anlage 2, Bauwerksverzeichnis, Punkt 7.13.1 zu. Es werde darauf hingewiesen, dass Veränderungen an den Telekommunikationsanlagen der Vodafone AG & Co. KG ohne deren Mitwirkung nicht statthaft seien. Sämtliche Schäden, die durch das Vorhaben entstünden, gingen zu Lasten der Ausführenden.

Die Einwendung hat sich erledigt, da der Vorhabenträger die Beachtung dieser Hinweise zugesichert hat. Diese Zusicherung ist gemäß diesem Beschluss verbindlich.

VII. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Umsetzung des „Chemnitzer Modells“, Planungsabschnitt Hauptbahnhof Chemnitz, im genehmigten Umfang einschließlich der verfahrensgegenständlichen Planänderung erforderlich ist. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der im Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Chemnitz für das „Chemnitzer Modell“ Planfeststellungsabschnitt Chemnitz Hauptbahnhof vom 28.09.2005 (Az.: 14-0513.26-01/2004.001) festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 29 Abs. 6 S. 2 PBefG i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz, VerkPBG) vom 16.12.1991 (BGBl I, 2174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2004 (BGBl. I, 3644). Danach hat die Anfechtungsklage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung.

IX. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 5 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 SächsVwKG nicht von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Kosten werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), Klage erhoben werden. Die Klageerhebung muss schriftlich erfolgen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Der angefochtene Planfeststellungsänderungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsänderungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung) kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planfeststellungsänderungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), gestellt und begründet werden.

gez. Philipp Rochold
Vizepräsident der Landesdirektion

beglaubigt:

